

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen
erlässt folgende

Anstellungsempfehlungen für den Dienst von Mesmerinnen und Mesmer

Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und Mesmerinnen sowie Mesmer ist öffentlich-rechtlicher Natur; es wird in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag festgehalten.

Stellenbescrieb

Das ressortverantwortliche Mitglied der Kirchenvorsteherschaft erarbeitet zusammen mit der Mesmerin oder dem Mesmer einen Stellenbescrieb (als Hilfsmittel dazu kann das Berufsbild des Schweizerischen Sigristen-Verbandes dienen, www.sigristen.ch), welcher anlässlich des Mitarbeitergesprächs periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst werden kann.

Mitarbeitergespräch

Das ressortverantwortliche Mitglied der Kirchenvorsteherschaft führt mindestens einmal jährlich mit jeder Mesmerin oder jedem Mesmer ein strukturiertes Mitarbeitergespräch, bei Kleinpensen nach Bedarf. In diesem Gespräch werden namentlich auch einige Schwerpunktziele für das nächste Arbeitsjahr festgelegt, sowie der Grad der Zielerreichung im vergangenen Jahr und die Gründe dafür besprochen.

Arbeitszeiten

Es kann keine generelle Arbeits- und Freizeit und keine Fünftagewoche garantiert werden. Als Normalarbeitszeit gilt die sich aus 42-Stunden-Wochen ergebende Jahresarbeitszeit. Von der Mesmerin oder dem Mesmer wird eine pflicht- und aufgabenbezogene Arbeitsweise erwartet. Dies erfordert die Bereitschaft, sich vorübergehend auch über eine Normalarbeitszeit hinaus für den Dienst in der Gemeinde zur Verfügung zu halten.

Die Mesmerin oder der Mesmer führt eine schriftliche Arbeitszeitkontrolle, welche den gesetzlichen Bestimmungen genügt. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft kann bei Bedarf Einsicht nehmen.

Erreichbarkeit und Pikettdienst

Bei Abwesenheit der Mesmerin oder des Mesmers wird ein telefonischer Beantworter mit Aufzeichnungsmöglichkeit eingesetzt. Bei längerer Abwesenheit werden Anrufe entweder direkt zu einer Stellvertretung umgeleitet oder auf dem Beantworter deren Telefonnummer aufgesprochen. Eine Kontaktnahme seitens der Mesmerin oder des Mesmers erfolgt innert nützlicher Frist.

Der Pikettdienst ist vor Ort gemäss den örtlichen Gegebenheiten zu regeln.

Freitage und Freisonntage

Mesmerinnen und Mesmern ist mindestens ein freies Wochenende pro Monat zu gewähren (Samstag/Sonntag oder Sonntag/Montag). Die Stellvertretung kann im Rahmen regionaler Zusammenarbeit geregelt werden oder ist von der Kirchgemeinde zu finanzieren.

Weiterbildung

Der Besuch des Grundkurses des Schweizerischen Sigristen-Verbandes ist zu empfehlen und durch die Kirchgemeinde zu finanzieren.

Mesmerinnen oder Mesmer gehen mit der Übernahme ihres Dienstes auch die Verpflichtung ein, sich regelmässig in den verschiedenen Zweigen ihres Arbeitsgebietes sowie persönlichkeitsentwickelnd weiterzubilden. Die Mesmerin oder der Mesmer hat jährlich Anspruch auf einen dem Pensum ihres oder seines Anstellungsverhältnisses entsprechenden Anteil von 5 bezahlten Weiterbildungstagen. Die Kirchgemeinde übernimmt zwei Drittel der Auslagen für von ihr genehmigte Weiterbildungsmassnahmen sowie unumgängliche Stellvertretungskosten.

Anstellungsbedingungen im Grundsatz und subsidiäre Bestimmungen

Soweit die anstellende Kirchgemeinde über kein eigenes Personalreglement verfügt oder in diesem für einen Aspekt keine Regelung getroffen hat, gelten – insbesondere auch für eine Kündigung – subsidiär die Bestimmungen der kantonal-kirchlichen Dienst- und Besoldungsverordnung (GE 68-11). Die allgemeinverbindlichen kantonal-kirchlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Spesen

Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück werden nicht vergütet und nicht als Arbeitszeit angerechnet.

Muss für dienstliche Verrichtungen innerhalb einer Kirchgemeinde, einer Region oder für Fahrten zu externen Einsatzorten ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel benützt werden, wird eine Entschädigung vereinbart, entweder nach effektivem Aufwand oder pauschal.

Weitere Kosten

Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für:

- amtliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse (bei Finanzierung eines Halbtax- oder eines anderen Abonnements durch die Kirchgemeinde werden nur noch die der Mesmerin oder dem Mesmer tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten vergütet).
- amtliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen gemäss folgenden Ansätzen:
 - a) Fr. --.60 pro gefahrenen Kilometer mit einem Auto;
 - b) Fr. --.50 pro gefahrenen Kilometer mit einem Motorrad.
- nachgewiesene Barauslagen aus amtlichen Verpflichtungen.
- Privates Wäsche waschen (Handtücher, Tischtücher)
- Telefonspesen
- Arbeitsbekleidung
-

Spesenvergütungen können im gegenseitigen Einverständnis pauschalisiert werden.

12. Juni 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet